

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 23

Dienstag, 13.10.2020

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

76/03 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV);
Notfallplan Corona-Pandemie: Regelungen für den Landkreis Ebersberg

77/33 Infektionsschutz- und Trinkwasserrecht;
Nachweis coliformer Keime im Trinkwassernetz der zentralen Wasserversorgung Buch (Ortsteil der Gemeinde Kirchseeon) nach Probennahme vom 29.09.2020 und 08.10.2020;
Anordnung von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz



76/03

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Siebten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)
Notfallplan Corona-Pandemie:
Regelungen für den Landkreis Ebersberg**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Ebersberg
vom 12. Oktober 2020**

Das Landratsamt Ebersberg erlässt aufgrund

- des § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385),
- des § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Juli 2020 (GVBl. S. 431) geändert worden ist,
- des Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-u/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist
- und § 25 der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) vom 1. Oktober 2020 (BayMBl. Nr. 562, BayRS 2126-1-11-G),

folgende

Allgemeinverfügung

1. Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 der 7. BayIfSMV wird im Landkreis Ebersberg die zulässige Anzahl der Teilnehmer von privaten Feierlichkeiten in öffentlichen oder angemieteten Räumen (insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage und Vereins- und Parteisitzungen, Elternabende in Schulen) auf maximal 50 Personen beschränkt.

Hinweis: Es wird dringend empfohlen, in privaten Räumen keine Feierlichkeiten mit mehr als 25 Teilnehmern durchzuführen.

2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
3. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 13.10.2020 in Kraft und gilt zunächst bis zum Ablauf des 18.10.2020.

Weitere Hinweise:

1. Die sonstigen Vorschriften der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
2. Die in der 7. BayIfSMV speziell geregelten Bereiche (z.B. in Bezug auf Gottesdienste (§ 6), Sport (§ 10), Freizeiteinrichtungen (§ 11) oder Kulturstätten (§ 23) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.



Gründe:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 3 IfSG. Aufgrund der hohen Zahl von Infizierten im Landkreis Ebersberg wurde der als kritisch geltende Signalwert der 7-Tage-Inzidenz in Höhe von 35 Neuinfektionen am 9.10.2020 mit einem Wert von 41,00 überschritten. Am 10.10.2020 belief sich die 7-Tage-Inzidenz auf 43,09, am 11.10.2020 auf 45,17 und am 12.10.2020 auf 46,56. Die Neuinfektionen lassen sich zwar insbesondere auf einen Ausbruch in einer Asylunterkunft und eine Hochzeitsgesellschaft zurückführen. Zum anderen sind unter den Infizierten Reiserückkehrer aus Risikogebieten auszumachen. Betroffen vom Infektionsgeschehen sind auch eine Schule im nördlichen Landkreis sowie mehrere Unternehmen. Daneben ist auch ein dezentrales Ausbruchsgeschehen feststellbar. Damit beziehen sich die Infektionen nicht ausschließlich auf bestimmte Geschehnisse bzw. Personengruppen, sondern es ist auch die gesamte Landkreisbevölkerung betroffen, weshalb es insoweit zielführender Maßnahmen bedarf.

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Ebersberg ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit §§ 18 Abs. 3, 25 Abs. 1 und Abs. 2 der 7. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der ZustV; die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG i. V. m. § 25 Abs. 1 und Abs. 2 der 7. BayIfSMV. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde u.a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken. Vor dem Hintergrund der aktuell deutlich ansteigenden Fallzahlen (7-Tage-Inzidenz) der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 auf dem Gebiet des Landkreises Ebersberg und dem Bekanntwerden der Überschreitung des von der Staatsregierung festgelegten Signalwertes bei der 7-Tage-Inzidenz müssen unverzüglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Die 7. BayIfSMV sieht in § 25 Abs. 2 folgende Anordnungen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bei einer Überschreitung der Zahl der Neuinfektionen von 35 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen vor:

1. Beschränkung der zulässigen Anzahl der Teilnehmer von privaten Feierlichkeiten in öffentlichen und angemieteten Räumen auf bis zu 50 Personen,
2. dringliche Empfehlung, in privaten Räumen keine Feierlichkeiten mit mehr als 25 Teilnehmern durchzuführen.

Die Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des konkreten und aktuellen Infektionsgeschehens im Landkreis Ebersberg geeignet, erforderlich und angemessen. Neben verschiedenen lokalen „Hotspots“ liegt auch ein dezentrales Ausbruchsgeschehen vor.

Die Maßnahmen bezwecken, das Infektionsgeschehen in Bezug auf SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Ziel ist es, hierdurch die Belastung für das Gesundheitswesen insgesamt zu reduzieren, Belastungsspitzen zu vermeiden und die medizinische Versorgung sicherzustellen. Die Maßnahmen dienen zugleich der Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit bei der Kontaktpersonenermittlung – es soll eine zeitnahe und umfassende Ermittlung der Infektionsketten ermöglicht werden.



Zu Nr. 1:

Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt – über die bereits bayernweit ergriffenen Maßnahmen hinaus – das einzig wirksame Vorgehen dar, um die o.g. Ziele zu erreichen. Dies kann vor allem durch Reduzierung der erlaubten Personenzahlen bei privaten Veranstaltungen erreicht werden. In diesem Kontext kommt es regelmäßig zu engeren, aus Gründen des Infektionsschutzes riskanteren Kontakten zwischen den Teilnehmenden als bei anderen Anlässen, wobei die Verweildauer hier in der Regel relativ hoch ist. Das Virus verbreitet sich u.a. durch Aerosole und Tröpfcheninfektionen sowie indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Durch die Reduzierung der Anzahl an Personen, mit denen man in Kontakt kommen kann, wird das Risiko gesenkt, mit einem Erkrankten in Kontakt zu gelangen und sich zu infizieren. Auch die Gefahr von „Super-Spreadern“ wird auf diese Weise reduziert. Die Maßnahme ist daher geeignet, die Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Auch wird die Anzahl potentieller Kontaktpersonen reduziert, was der Funktionsfähigkeit der Kontaktpersonennachverfolgung dient. Somit hat die Festsetzung der maximalen Teilnehmerzahl auf 50 Personen eine große Relevanz. Ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems und der Verwaltung bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufs- und allgemeine Handlungsfreiheit, überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Die Anordnungen sind somit angemessen. Sie stehen im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den wirtschaftlichen und vergnügungsgetriebenen Interessen der Betroffenen. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus; Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten. Zumal die Einschränkungen zeitlich befristet sind. Die Beschränkung der jeweiligen Höchstzahlen tangiert das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nicht. Einschränkungen wurden bislang insbesondere hinsichtlich privater Feierlichkeiten getroffen, der gemeinsam verbindende Zweck ist in den erfassten Fällen auf die Freizeitgestaltung ausgerichtet, nicht jedoch auf eine gemeinsame Meinungsbildung.

Zu Nr. 2:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG und ist erforderlich um den Anordnungen den notwendigen Nachdruck zu verleihen.

Zu Nr. 3:

Die Anordnung tritt am 13.10.2020 in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30*

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern – Landratsamt Ebersberg* –) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese Verfügung in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- **Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Ebersberg, den 12.10.2020

Robert Niedergesäß
Landrat



77/33

An alle Nutzer des Trinkwassers aus der zentralen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Kirchseeon – Ortsteil Buch

Infektionsschutz- und Trinkwasserrecht;

Nachweis coliformer Keime im Trinkwassernetz der zentralen Wasserversorgung Buch (Ortsteil der Gemeinde Kirchseeon) nach Probennahme vom 29.09.2020 und 08.10.2020; Anordnung von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz

Nach dem Untersuchungsergebnis des Labor Dr. Blasy - Dr. Busse vom 06.10.2020 wurden bei der am 29.09.2020 durchgeführten Untersuchung nach der Eigenüberwachungsverordnung am Brunnen Buch der Wasserversorgung Buch 2 coliforme Keime nachgewiesen. Daraufhin wurden acht Nachuntersuchungen durch die Gemeinde veranlasst. Die Proben wurden vom Labor Dr. Blasy – Dr. Busse am 08.10.2020 am Brunnen Buch, an beiden Kammern des Hochbehälters und im Netz gezogen. Nach den, dem Gesundheitsamt am 12.10.2020 vorgelegten Untersuchungsergebnissen wurden in den beiden Wasserproben am Hochbehälter rechte Kammer und an beiden Netzstellen wiederum coliforme Keime nachgewiesen.

Das Landratsamt Ebersberg erlässt deshalb folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Aus der Wasserversorgungsanlage der zentralen Wasserversorgung Kirchseeon – Ortsteil Buch darf Wasser zum Trinken, für die Zubereitung von Nahrung, zum Zähneputzen und Reinigen offener Wunden nur noch verwendet werden, wenn es vorher einmalig sprudelnd aufgeköcht und dann ggf. langsam über mindestens zehn Minuten abgekühlt wurde. Leitungswasser für die Toilettenspülung, Körperreinigung und andere Zwecke kann ohne Einschränkung benutzt werden. Sensible Verbraucher wie Ärzte/Zahnärzte, Kindergärten und Schulen, Gaststätten und andere Lebensmittelbetriebe/Molkereien, die Trinkwasser verwenden, werden gesondert informiert.
- II. Jeder derzeitige oder künftige Besitzer einer Wasseranschlusssstelle der in Ziffer I bezeichneten Wasserversorgungsanlage ist verpflichtet, die Beschränkungen der Benutzung des Wassers durch einen Anschlag deutlich kenntlich zu machen. Die Wasserentnahmestellen sind im Übrigen so zu sichern, dass sie von Kindern nicht unbefugt benutzt werden können.
- III. Die Verfügungen unter Ziffer I und II gelten bis zur Klärung der Ursache und deren Beseitigung oder bis auf Widerruf. Entsprechende Änderungen werden bekanntgegeben.
- IV. Diese Anordnung ergeht kostenfrei.
- V. Diese Anordnung wird in seinem verfügenden Teil öffentlich bekanntgemacht. Er gilt ab 15.10.2020 als bekanntgegeben.



VI. Diese Anordnung und ihre Begründung können im Rathaus der Gemeinde Kirchseeon und im Landratsamt Ebersberg eingesehen werden.

Gründe:

I.

Der Anordnung des Landratsamtes Ebersberg liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Nach dem Untersuchungsergebnis des Labor Dr. Blasy - Dr. Busse vom 06.10.2020 wurden bei der am 29.09.2020 durchgeführten Untersuchung nach der Eigenüberwachungsverordnung am Brunnen Buch der Wasserversorgung Buch 2 coliforme Keime nachgewiesen. Daraufhin wurden acht Nachuntersuchungen durch die Gemeinde veranlasst. Die Proben wurden vom Labor Dr. Blasy – Dr. Busse am 08.10.2020 am Brunnen Buch, an beiden Kammern des Hochbehälters und im Netz gezogen. Nach den, dem Gesundheitsamt am 12.10.2020 vorgelegten Untersuchungsergebnissen wurden in den beiden Wasserproben am Hochbehälter rechte Kammer und an beiden Netzstellen wiederum coliforme Keime nachgewiesen.

Der Nachweis von coliformen Keimen zeigt, dass in das Trinkwasser oberflächennahe Stoffe jederzeit eingeschwemmt werden können. Da auch die Einschwemmung von Krankheitserregern zu besorgen ist, besteht eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der mit dem Wasser versorgten Personen.

Wegen des wiederholten Nachweises von coliformen Keimen sollte bis zur Klärung der Ursache und deren Beseitigung eine Abkochanordnung erlassen werden.

II.

Die Entscheidung des Landratsamtes Ebersberg stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

1. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Ebersberg zum Erlass dieser Anordnung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und § 9 Abs. 8 TrinkwV.
2. Die Abkochverfügung unter Ziffer I dieses Bescheides stützt sich auf § 39 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 IfSG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 TrinkwV.

Nach § 39 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 IfSG hat das Landratsamt Ebersberg die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 37 Abs. 1 IfSG und der TrinkwV sicherzustellen und Gefahren für die menschliche Gesundheit abzuwenden. Nach § 37 Abs. 1 IfSG muss Wasser für den menschlichen Gebrauch so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist. Nach § 4 TrinkwV muss Trinkwasser insbesondere frei von Krankheitserregern, rein und



genusstauglich sein. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn bei der Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 5 bis 7a TrinkwV entspricht. Nach § 5 TrinkwV dürfen im Trinkwasser Krankheitserreger i. S. d. § 2 Nr. 1 IfSG, die durch Wasser übertragen werden können, nicht in Konzentrationen enthalten sein, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen. Zudem dürfen die in Anlage 1 Teil I festgesetzten Grenzwerte für mikrobiologische Parameter nicht überschritten werden.

Diese gesetzlichen Vorgaben können in der zentralen Wasserversorgung Kirchseeon – Ortsteil Buch momentan nicht eingehalten werden: Nach Mitteilung des Gesundheitsamtes Ebersberg vom 12.10.2020 wurden in den Versorgungsanlagen bei mehreren Untersuchungen coliforme Keime nachgewiesen. Der Nachweis von coliformen Bakterien zeigt an, dass in das Wasser oberflächennahe Stoffe jederzeit eingeschwemmt werden können. Da auch die Einschwemmung von Krankheitserregern zu besorgen ist, besteht eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der mit dem Wasser versorgten Personen.

Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass in einem Wasserversorgungsgebiet die in den §§ 5 bis 7a i. V. m. den Anlagen 1 bis 3 festgelegten Grenzwerte nicht eingehalten oder die Anforderungen nicht erfüllt sind, hat es nach § 9 Abs. 1 TrinkwV unverzüglich zu entscheiden, ob dadurch die Gesundheit der betroffenen Verbraucher gefährdet ist und ob die betroffene Wasserversorgungsanlage oder Teile davon bis auf Weiteres weiterbetrieben werden können.

Dabei hat es auch die Gefahren zu berücksichtigen, die für die menschliche Gesundheit entstehen würden, wenn die Bereitstellung von Trinkwasser unterbrochen und seine Entnahme oder Verwendung eingeschränkt würde. Das Gesundheitsamt informiert den Unternehmer und den sonstigen Inhaber der verursachenden Wasserversorgungsanlagen unverzüglich über seine Entscheidung und ordnet Maßnahmen an, die zur Abwendung der Gefahr für die menschliche Gesundheit erforderlich sind. Ist die Ursache der Nichteinhaltung oder Nichterfüllung unbekannt, ordnet das Gesundheitsamt eine unverzügliche Untersuchung an oder führt sie selbst durch.

Ist – wie vorliegend – eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu besorgen, so ordnet das Gesundheitsamt an, dass der Unternehmer oder der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage für eine anderweitige Versorgung zu sorgen hat. Ist dies dem Unternehmer oder dem sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nicht auf zumutbare Weise möglich, so prüft das Gesundheitsamt, ob eine Fortsetzung der betroffenen Wasserversorgung mit bestimmten Auflagen gestattet werden kann und ordnet nach § 9 Abs. 2 TrinkwV die insoweit erforderlichen Maßnahmen an.

Das Gesundheitsamt hat diese Prüfung vorgenommen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine anderweitige Versorgung durch Anschluss an eine andere hygienisch einwandfreie Wasserversorgungsanlage derzeit nicht möglich ist und dass eine Abkochverfügung ausreicht, um den erforderlichen Schutzzweck zu erreichen. Die vorstehenden Voraussetzungen für die getroffene Anordnung sind gegeben, da die Ursache der nachgewiesenen Belastung des Wassers mit coliformen Keimen nicht abschließend geklärt ist. Damit ist eine mögliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit für den mit Wasser versorgten Personenkreis nicht auszuschließen.



Das Landratsamt Ebersberg, Fachabteilung Öffentliche Sicherheit, hat auf Vorschlag des Gesundheitsamtes die vorstehenden Schutzmaßnahmen anzuordnen, um Gefahren für die menschliche Gesundheit abzuwenden, die vom Wasser für den menschlichen Gebrauch i. S. v. § 37 Abs. 1 IfSG ausgehen können, insbesondere um das Auftreten oder die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern. Nur so kann derzeit mit hinreichender Sicherheit gewährleistet werden, dass durch den Genuss oder Gebrauch des Wassers eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen ist.

Eine übergangsweise Versorgung mit Tankwagen ist aus hygienischen Gründen abzulehnen, da eine entscheidende Verbesserung der Wasserqualität beim Verbraucher so nicht zu erreichen ist; es wäre vielmehr von weiteren Risiken auszugehen. Auch die sofortige Untersagung der Wasserentnahme aus infektionsschutzrechtlichen Gründen scheidet aus, da hygienisch einwandfreies und mengenmäßig ausreichendes Wasser derzeit anderweitig nicht beschafft werden kann. Damit ist die getroffene Entscheidung auch verhältnismäßig und liegt so im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG). Die vorliegende Anordnung wird im überwiegenden öffentlichen Interesse erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfach: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern – Landratsamt Ebersberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Gesundheitsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Christine Schulz

Hinweise:

Eine Anfechtung dieser Anordnung hat nach § 39 Abs. 2 Nr. i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.